

GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

El Sistema Austria: Musikschule und OrchesterAkademie

§ 1 – Geltungsbereich und Zweck

Diese Geschäftsordnung konkretisiert die Statuten des Vereins „El Sistema Austria: Musikschule und OrchesterAkademie“ und ergänzt diese durch praktische Regelungen für die interne Zusammenarbeit.

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe, Mitglieder und mitarbeitenden Personen des Vereins „El Sistema Austria“.

Sie dient der Klärung interner Abläufe und Zuständigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die operative Umsetzung des Vereinszwecks.

Sie steht im Zusammenhang mit weiteren vereinsinternen Dokumenten wie dem internen Organisationshandbuch, dem Organigramm sowie etwaigen Richtlinien (z. B. Kinderschutz).

§ 2 – Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Obmann/Obfrau, Kassier/Kassierin, Schriftführer:in, Beisitzer:innen.

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins gemäß den Statuten und trägt die rechtliche Gesamtverantwortung.

§ 3 – Generalversammlung

Einberufung: Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Ablauf: Der/die Vorsitzende eröffnet die Generalversammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt durch die Tagesordnung. Wortmeldungen erfolgen mit Zustimmung der Leitung.

Abstimmungen: Grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung möglich. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 4 – Operative Leitung und interne Struktur

Der/die Obmann/Obfrau übernimmt als Geschäftsführer:in die operative Leitung des Vereins und ist für die laufende Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen verantwortlich.

Zur Erfüllung seiner operativen Aufgaben verfügt der Verein über eine interne Struktur, die sämtliche Arbeitsbereiche und Projekte des Vereins umfasst – einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Musikschule und die OrchesterAkademie. Diese Struktur kann angestellte Mitarbeiter:innen, freie Dienstnehmer:innen, projektbezogene Kräfte sowie ehrenamtliche Mitwirkende beinhalten. Sie unterliegt der Kontrolle des Vorstands und dient ausschließlich der effizienten Durchführung der Vereinsaktivitäten.

Die Organisation dieser Struktur sowie die Aufgabenverteilung werden im „Interne Organisationshandbuch“ geregelt, das vom/von der Obmann/Obfrau im Einvernehmen mit dem Vorstand erstellt, regelmäßig überarbeitet und genehmigt wird.

§ 5 – Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung obliegt dem/der Kassier/in in enger Zusammenarbeit mit dem/der Obmann/Obfrau. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Buchführung, Steuerrecht und Mittelverwendung wird gewährleistet. Bei Bedarf kann ein:e externe:r Buchhalter:in oder Steuerberater:in hinzugezogen werden.

§ 6 – Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den/die Obmann/Obfrau mindestens sieben Tage im Voraus mit Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 5: Protokollführung

Über jede Generalversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden oder deren Vertretung zu unterzeichnen ist. Existiert keine Vertretung, so kann ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnen.

§ 7 – Umlaufbeschlüsse

In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) getroffen werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen und mindestens die Hälfte den Beschluss befürwortet.

§ 8 – Datenschutz und Vertraulichkeit

Mitglieder des Vorstands und andere in interner Funktion tätige Personen sind verpflichtet, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben und ausschließlich im Rahmen ihrer Funktion im Verein zu verwenden.

§ 9 – Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Generalversammlung am 01.05.2025 in Kraft. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.